



**MARKTGEMEINDEAMT
THALHEIM BEI WELS**

**A-4600 Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 14
Politischer Bezirk Wels-Land**

Thalheim bei Wels, am **25.02.2002**

Tel.: +43 (0) 7242 47074-0

Fax: +43 (0) 7242 29753

mailto: marktgemeinde@thalheim.ooe.gv.at

http://www.thalheim.ooe.gv.at

Zahl: 417/2002

Bearbeiter: Ing. Lehner DW: 14

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 27.06.2002 betreffend das Verbot des Rasenmähens, des Betriebes von Hochdruckreinigern und Häckslern zum Schutze vor ungebührlicherweise störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes; LGBl 36/1979 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der Betrieb von Motorrasenmähern (auch mit Elektromotoren), Hochdruckreinigern und Häckslern sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe und Industriebetriebes Verwendung finden, ist an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an den übrigen Tagen von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Ortschaften Am Thalbach, Edtholz, Bergerndorf, Unterschauersberg und Ottstorf. (Im beiliegendem Plan farblich markiert) Landwirte sind im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

§ 2

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Verordnung vom 05.07.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Edlinger eh.

Angeschlagen: 28.06.2002

Abgenommen: 12.07.2002



